

Kalendertagen erfolgen. Die Beurteilung der Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung allein-stehender Werkträger zur Pflege erkrankter Kinder durch die Ärzte erfolgt auf der Grund-lage der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien.

(2) Die Unmöglichkeit der Pflege des Kindes durch andere ist durch eine Bescheinigung des Haus- oder Straßenvertrauensmannes nachzuweisen.

Zu §§43 bis 45 der SVO:

§30

Der Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld bleibt erhalten, wenn die werk-tätige Frau vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs unbezahlte Freizeit gemäß § 128 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik¹⁸ erhalten hat oder wenn das Arbeitsrechtsverhältnis ohne Verschulden der werktätigen Frau (z. B. bei Strukturveränderung) vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs gelöst worden ist.

§31

(1) Besteht während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs vorübergehende Ar-beitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, so wird für diese Zeit der Arbeitsunfähigkeit an Stelle von Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld*¹⁹ das Schwangerschafts- und Wochengeld gezahlt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch, wenn die Entbindung vorzeitig eintritt und die werktätige Frau innerhalb von 6 Wochen vor der vorzeitigen Entbindung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit von der Arbeit befreit war. Für die Dauer der inner-halb dieses Zeitraumes liegenden Arbeitsunfähigkeit ist an Stelle des Krankengeldes, Haus- oder *Taschengeldes*¹⁹ (und an Stelle des evtl. gezahlten Lohnausgleiches) das Schwanger-schaftsgeld zu zahlen.

(3) Die Dauer der Zahlung von Schwangerschafts- und Wochengeld wird auf die Bezugsdauer des Krankengeldes, Haus- oder *Taschengeldes*¹⁹ nicht angerechnet.

§32

(1) Zum Nachweis des Anspruches auf Schwangerschaftsurlaub ist eine ärztliche Be-scheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung vorzulegen. Der Anspruch auf Wochenurlaub ist durch Vorlage einer gebührenfreien Bescheinigung des Standes-amtes über eine Geburt (bei Totgeburten einer gebührenfreien Bescheinigung über eine Totgeburt) nachzuweisen.

(2) Der Anspruch auf Verlängerung des Wochenurlaubs um 2 Wochen bei komplizierter Entbindung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Handelt es sich bei einer Mehrlingsgeburt gleichzeitig um eine komplizierte Ent-binding, so wird die Verlängerung des Wochenurlaubs um 2 Wochen nur einmal gewährt.

§33

Stirbt die Wöchnerin bei der Entbindung oder während des Wochenurlaubs, so ist für das Kind ein einmaliger Pflegekostenbeitrag von 60 M zu zahlen. Bei Mehrlingsgeburten wird dieser Betrag für jedes Kind gezahlt.

19. Siehe Anm. 55 zu § 28 unter Reg.-Nr. 21.